

1. Anforderungen des § 12 GemHVO

In der Vergangenheit sind in den Haushaltsplänen der Stadt Schwäbisch Hall oft Investitionsmaßnahmen aufgenommen worden, deren Planungsstand noch keine hinreichend belastbare Kostenberechnung aufwies. Dies führte in der Folge teilweise zu erheblichem über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungsbedarf im laufenden Haushaltsvollzug. Darüber hinaus wurden die aus den Investitionsmaßnahmen resultierenden Folgekosten nur rudimentär ermittelt und in den Ergebnishaushalten veranschlagt.

Der Fachbereich Revision beanstandet diese Vorgehensweise seit Jahren und verweist auf die Anforderungen aus § 12 GemHVO. Um die Anforderungen des Haushaltsrechts künftig in vollem Umfang zu erfüllen, schlägt die Verwaltung die nachstehenden Regelungen vor:

- Die Erheblichkeitsgrenze für Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung wird bei der Stadt Schwäbisch Hall auf 1.500.000 € netto festgesetzt.
- Bevor investive Haushaltsanmeldungen der Fachämter oberhalb der Erheblichkeitsgrenze in den Haushalten veranschlagt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - Grundsatzbeschluss für die Notwendigkeit der Maßnahme und Bereitstellung der Mittel für die Planung (Leistungsphasen 1-3), sofern hierfür keine Mittel bereit stehen .
 - Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Investitionsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Folgekosten. Wenn keine Investitionsalternativen vorliegen, muss dies begründet werden.
 - Pläne und Kostenberechnungen müssen vorliegen. Der Gesamtbedarf ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Bewirtschaftung (Auftragserteilung) und des Kassenwirksamkeitsprinzips (voraussichtlicher Zeitpunkt der Auszahlungen) auf die Haushaltsjahre in Form von Ansätzen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuteilen.
 - Ausnahmen können in begründeten Fällen vom Gemeinderat im Zuge der Haushaltsberatungen zugelassen werden.

Diese Vorgehensweise setzt längere Planungszeiträume und ggf. die Abschreibung von externen Planungsleistungen voraus für den Fall, dass Projekte nach der Leistungsphase 3 nicht weiter verfolgt werden.

Bei Investitionen unterhalb der Erheblichkeitsgrenze muss für die Haushaltsanmeldung mindestens eine Kostenschätzung vorliegen.

2. Anforderungen für über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gemäß § 84 GemO, in Verbindung mit den Anforderungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts gemäß § 82 GemO

Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen bedürfen bis 20.000 € der Zustimmung des Oberbürgermeisters, ab 20.000 € bis 125.000 € der Zustimmung von beschließenden Ausschüssen und ab 125.000 € des Gemeinderates (siehe Hauptsatzung in der geltenden Fassung).

Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn der Grund für die über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung entweder in ein dringendes Bedürfnis oder in einer Unabweisbarkeit liegt.

Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen auf Grundlage eines „dringenden Bedürfnisses“ darf nur mit Deckungsvorschlag (keine Auswirkungen auf den Gesamthaushalt) zugestimmt werden.

Über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen auf Grundlage der „Unabweisbarkeit“ darf auch ohne Deckungsvorschlag zugestimmt werden. Hierbei dürfen die Erheblichkeitsgrenzen, die die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts auslösen, nicht überschritten werden (§ 82 GemO BW).

Die Festlegung der Erheblichkeitsgrenzen liegt in gewissem Umfang im Ermessen der Gemeinde. Die Verwaltung schlägt folgende Regelungen für den städtischen Haushaltsvollzug vor:

- Beim ordentlichen Ergebnis wird eine Verschlechterung von mehr als 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen als „erheblich“ angesehen, wenn diese Verschlechterung zu einem Fehlbetrag führt. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts.

• Bsp 1: Ordentliche Erträge	130.000.000 €		
<u>Ordentliche Aufwendungen</u>	<u>130.000.000 €</u>	→	2 %: 2.600.000 €
Ordentliches Ergebnis	0 €		

Bei planmäßigem Haushaltsvollzug dürfen max. 2.600.000 € über- und außerplanmäßige Mittel ohne Deckung unter der Voraussetzung der „Unabweisbarkeit“ bereitgestellt werden. Der Spielraum für über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen kann durch Mindererträge im laufenden Haushaltsvollzug eingeengt werden.

• Bsp 2: Ordentliche Erträge	130.000.000 €		
<u>Ordentliche Aufwendungen</u>	<u>131.000.000 €</u>	→	2 %: 2.620.000 €
Ordentliches Ergebnis	-1.000.000 €		

Bei planmäßigem Haushaltsvollzug dürfen max. 2.620.000 € über- und außerplanmäßige Mittel ohne Deckung unter der Voraussetzung der „Unabweisbarkeit“ bereitgestellt werden. Der Spielraum für über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen kann durch Mindererträge im laufenden Haushaltsvollzug eingeengt werden.

• Bsp 3: Ordentliche Erträge	131.000.000 €		
<u>Ordentliche Aufwendungen</u>	<u>130.000.000 €</u>	→	2 %: 2.600.000 €
Ordentliches Ergebnis	1.000.000 €		

Bei planmäßigem Haushaltsvollzug dürfen max. 3.600.000 € (ordentliches Ergebnis + 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen) über- und außerplanmäßige Mittel ohne

Deckung unter der Voraussetzung der „Unabweisbarkeit“ bereitgestellt werden. Der Spielraum für über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen kann durch Mindererträge, im laufenden Haushaltsvollzug eingeengt werden.

- Im investiven Finanzhaushalt wird die Überschreitung von mehr als 5 % des Investitionsvolumens (Auszahlungen für Investitionen) als „erheblich“ angesehen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts.

Bsp: Investitionsvolumen 20.000.000 € ➔ 5 %: 1.000.000 €

- Es dürfen max. 1.000.000 € über- und außerplanmäßige Mittel ohne Deckung unter der Voraussetzung der „Unabweisbarkeit“ bereitgestellt werden. Diese Erheblichkeitsgrenze gilt nicht für Ausleihungen, soweit diese aus vorhandener Liquidität getätigt werden (Geldanlagen).
- Die Erheblichkeitsgrenze für Stellenvermehrungen und -hebungen für Beamte und Beschäftigte wird bei 3 % festgesetzt.